

Stenaria (?) monachus ejusd. monii., prov. a Mart. V.
(a. VII. Lat. lib. prov. f. 153.)

12. Monasterii Aureaevallis (**Orval**) dioec. Treveren.:

1378 Nov. 1 per ob. Theoderici: Johannes de Malbert
monachus ips. monii., prov. a Clem. VII. (Av. t. 13 f. 509.)

13. Monasterii de Grissow (**Grüssau**) dioec. Vratislaviën.:

1389 Nov. 9 per ob. Henrici: Petrus monachus ips. monii.,
el., et conf. ab abb. de Henrichow, prov. a Bon. IX. (a. I.
Lat. lib. 8 f. 188.)¹⁾

14. Monasterii in Chamentz (**Kamenz**) dioec. Vratislaviën.:

1391 Sept. 11 per ob. Petri:²⁾ Johannes monachus ips.
monii., el. conf. a Johanne abbate monii. Luben. (Leubus),
prov. a Bon. IX. (a. II. Lat. lib. 17 f. 114.)

Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

(Schluss zu Heft I. 1894, S. 40—44.)

Die letzten Worte zeigen, wie Zulass zu den Cistercienser Klöstern dem weiblichen Geschlechte durch Vermittlung des hl. Vaters (auctoritate papalium litterarum, wie es 1262. 8. heisst) ermöglicht werden konnte. Der Papst ertheilte durch Schriftstücke wiederholt Personen weiblichen Geschlechtes für besondere Fälle dazu Erlaubnis. Darin wird stets betont, dass für den bezüglichen Fall die sonst bestehenden Verbote und Satzungen des Ordens kein Hindernis sein sollten („non obstante ordinum quibuslibet contrariis consuetudinibus vel statutis.“ Thes. Anecd. II. 80. epist. 52, 113. ep. 28.)

So heisst es auch „ordinis statuto contrario non obstante“ in dem Schriftstücke (Meckl. Urkunden-Buch X. 7172), durch welches Innocenz IV. am 20. Mai 1248 von Lyon aus der Gattin des Fürsten B. v. Rostock gestattet, zwei- oder dreimal zur Ver-

¹⁾ Nach Heyne, docum. Gesch. des Bisth. Breslau II, 812, regierte zwischen Heinrich, der schon 1383 gestorben war, und Petrus der hier ganz übergangene Johann BOWMSCHABE.

²⁾ Derselbe kann darum nicht erst am 3. Sept. 1392 gestorben sein, wie nach Heyne l. c. p. 799 das Necrol. von Kamenz angibt.

richtung ihrer Andacht (*causa devotionis*) mit sechs ehrbaren älteren Frauen das Kloster Doberan zu betreten.¹⁾

Auch Frauen, denen der Zutritt in Abteien durch den Papst gestattet war, durften innerhalb derselben nicht die Nacht über verbleiben. 1244. 9. verbietet dies und 1262. 8. und 1270. 3. schärfen es wiederholt ein.

„Gegen des Ordens Sitte ward mit Erlaubnis desselben und auf Grund der Auctorität des hl. Stuhles beiden Geschlechtern das Betreten der Kirche und der angrenzenden klösterlichen Räume gestattet,“ als zu Pontigny 1246 aus der bisherigen Gruft dort die Gebeine des heilig gesprochenen Edmund, Erzbischofes von Canterbury, an eine andere Stelle hin übergetragen worden waren, „wo er mit grösserer Andacht verehrt werden konnte.“ (*Historia translationis S. Edmundi*, *Thes. Anecd.* III. 1865.) Auch König Ludwig IX. sammt seiner Mutter Blanca wohnten der Feier bei. Selbst während der Nacht weilten sie bei dieser Gelegenheit im Kloster. Der Bericht betont, dass obschon die gestatteten Grenzen dadurch „allzusehr ausgedehnt worden seien,“ doch keine Ungehörigkeit und nichts Unziemliches vorgefallen wäre.

Papst Innocenz IV. gestattete 1248 Männern und auch Frauen das Betreten jener Abtei an dem Festtage der Uebertragung des hl. Edmund. Allen wahrhaft bussfertigen und beichtenden Besuchern des Grabes verhiess er einen vierzigtägigen Fastenerlass. (*Epist. ad histor. B. Edmundi*, *Thes. Anecd.* III. 1920, *Bulla XXV.*) Papst Alexander IV. erlaubte 1255 „Damen aus England und fernen Landen mit anderen ehrbaren Frauen in ihrem Gefolge“ den Besuch der Kirche von Kloster Pontigny, doch mit dem Zusatze, sie dürften vor dem Convente im Kreuzgange (*in clauastro*) sich nicht sehen lassen, auch im Kloster weder essen noch schlafen. Beachtenswert ist, dass denselben gestattet sein soll, in das Capitelshaus einzutreten, um der Brüder Fürgebet zu erlehen (*causa suffragiorum orationis vestrae petendae*).

Diese Bulle war vom Papste durch die Bitten der Brüder von Pontigny erwirkt worden. (l. c. 1924.) Diese hatten bereits reiche Beweise von der Gabenfreudigkeit zumal der englischen Frauen aus dem königlichen Hause, wie aus der Aristokratie erfahren. (*Histor. transl. S. Ed.* l. c. 1871.) Auf die Spenden der Frommen aber war damals jenes zweite der vier ersten

¹⁾ Wigger (*Meckl. Jahrbuch* 41. 151.) hält den genannten Fürsten für Borwin II. Dieser war schon 1226 gestorben. Die Worte der Urkunde: »*Cujus monasterii fundator existit*«, weisen auf einen lebenden, also Borwin III. Dieser war nicht nur als Enkel Borwin I., sondern auch durch Schenkungen im Jahre vorher und im selben Jahre (19. Februar 1247, *M. U. B.* I. 591 und 22. März 1248 das. 603.) *fundator* in jenem weiteren Sinne, wie das Wort im *liber fundationum* oder *Stiftungenbuch* von Zwettl, herausgegeben von J. v. Frast, 99. 129. 167. 476. u. a. O., vorkommt.

Häuser des Ordens angewiesen. Gegen den Wunsch und Willen der strengeren Glieder, welche auf die einfachen Marmorgräber des grossen Ordensvaters Bernhard und des hl. Malachias hinwiesen (Hist. Transl. l. c. 1868), hatte man für den hl. Edmund einen Prachtschrein aus Edelmetall und kostbaren Steinen in Angriff genommen (capsam opere sumtuosissimo et structura mirabili de auro argento et lapidibus pretiosis) und vermochte ihn aus eigenen Mitteln nicht zu vollenden. (l. c. 1923.)¹⁾

Noch früher als Pontigny hatten offenbar andere Abteien ähnliche Bullen und Privilegien, welche Frauen den Zutritt zu den Klöstern gestatteten, zu erlangen gewusst. Schon 1240. 14. bestimmte das Generalcapitel, dass „wer solche Schriftstücke sich verschaffen würde, unter die Strafe derer fallen solle, welche Privilegien gegen die Satzungen des Ordens zu gewinnen trachten.“

Nach 1223. 1. bestand die darauf gestellte Strafe in Absetzung und 1256. 6. fügte ihr noch Gefängnis zu, das nur durch Beschluss des Generalcapitels aufgehoben werden konnte. Das Rituale Cisterciense, de Censuris lib. III. c. IX. 17. (pag. 155. 5.) bestimmt noch: „1. Excommunicati apud nos habentur — qui litteras vel privilegia contra ordinis instituta obtinent vel retinent aut iis utuntur.“ Nur aus besonderer Rücksicht verfuhr das Generalcapitel 1278. 26. milder mit dem Abte de Clicato, der ein solches Privileg zur Einführung von Frauen in sein Kloster erlangt hatte. Er ward für sein Vergehen zu drei Tagen leichter Schuld verurtheilt und der Convent auf Wasser und Brod für drei Freitage der Adventszeit gesetzt. „Unter dem Beifügen, dass der genannte Abt, wenn er sich herausnehmen sollte, fürder solche Privilegien zu nutzen, sofort als abgesetzt gelten soll.“

Die von dem Cardinal Guido für das Gebiet, wo er päpstlicher Legat war, an Frauen ertheilte Erlaubniss, Cistercienser-Klöster nach ihrem Belieben (pro suo libito voluntatis) zu betreten, erklärte das Generalcapitel von 1274. 17. für null und nichtig. Gegen Brevn der Päpste Urban IV. v. J. 1264 und Clemens IV. v. J. 1265. (Thes. Anecd. II. 80. und 113.), worin dem Cardinal-Legaten Simon gestattet wurde, edlen Frauen zu erlauben, dass sie einmal des Jahres mit einem Gefolge ehrbarer Frauen zur Verrichtung ihrer Andacht Klöster des Ordens und der Clarissinnen betreten dürften, ward kein Widerspruch erhoben.

¹⁾ Papst Alexander IV. gehörte zu denen, welche lebhaft die Errichtung dieses Schreines billigten. In seiner Bulle von 1255, worin er reichen Ablass allen ertheilt, welche zur Vollendung des Grabes des hl. Edmund beisteuern würden, heisst es: »Illa vasa nobiliori structura fabricari convenit, in quibus ipsorum preciosissima sanctorum corpora requiescunt, ut ipsos a nobis honoratos in terris nostros constituamus intercessores in coelis, et quod nostra possibilitas non obtinet, eorum mereamur intercessionibus obtinere« (l. c. 1923).

Noch früher, als bei der Translatio der Leiche des bei den Cisterciensern hochverehrten hl. Edmund, hatte das Generalcapitel selber schon Frauen die Erlaubnis, Cistercienser-Klöster zu betreten, ertheilt. Wie zu Pontigny, so geschah das zunächst für ganz besondere Fälle. In den Statuten finden wir zuerst 1201. 9. einen solchen Beschluss. „Aus Verehrung für den hl. Vater (Innocenz III.), der deshalb geschrieben und aus Rücksicht auf ihre aufrichtige Verehrung gegen den Orden wird der Königin von Aragonien gestattet, dass sie an dem Tage, aber auch nur an diesem, an welchem sie ihren Sohn, den sie dem Orden geweiht, dem Herrn darbringen wolle, das Kloster Poplot betrete,“ ohne dass die Mönche wegen dieses Tages die sonst bestimmte Busse zu thun hätten. Dieser Zusatz zeigt, dass, wenn mit päpstlicher Erlaubnis oder der des Generalcapitels Frauen innerhalb einer Abtei weilten, die für die Brüder so schwere Strafe der Cession des Gottesdienstes nicht eintraf. Wie dieser Beschluss begründet wird, weist zugleich darauf hin, dass er dem Generalcapitel gar schwer geworden. Aber nachdem so und zumal durch die von den Päpsten ertheilten Erlaubnisschreiben auch in diesem Punkte die alte Ordnungszucht einmal durchbrochen war, machte das Generalcapitel in späterer Zeit immer weitere Zugeständnisse, um Frauen die Verrichtung ihrer Andacht in den Abteien zu ermöglichen. Dem Kloster Heiligenkreuz ward vom Generalcapitel 1367 gestattet, dass „frei und strafflos Frauen und Gattinnen von Magnaten und Gewaltigen bei den Leichenbegängnissen der Ihrigen diese Abtei betreten dürften.“ (J. Feil Heiligenkreuz, in Heider und Eitelberger, mittelalterliche Kunstdenkmale I. 31; in der Statuten-Sammlung von Martène und Durand im Thesaurus Anecdotorum fehlen bekanntlich die von 1331—1386.) Vom Generalcapitel autorisiert, gestattet Gerhard, Abt von Clairvaux und Bodelo, auch päpstlicher Commissarius, der Abtei Doberan, dass zur ersten und zweiten Vesper und zur hl. Messe am Kirchweihfeste und ferner bei den Beerdigungen weltlicher Herren, edle und ehrbare Frauen zur Verrichtung ihrer Andacht Kloster und Kirche betreten dürften. Doch nur unter Zustimmung des Abtes solle dies geschehen. Dazu ist wohl zu beachten, wie hier diese Erlaubnis begründet wird. Einmal wird dadurch wieder ein ehrendes Zeugnis für Doberans andauernde Regeltreue erbracht, dann aber auch ein Anlass für diese Dispens angegeben, der auch wohl andern Orts dafür mit vorhanden war. Weil eben bei den öfters stattfindenden Bestattungen hoher und edler Herren im Kloster die Gemahlinnen derselben den Wunsch hatten, denselben beizuwohnen, und weil durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten Laien demselben Gewährung zu verschaffen suchten, so milderte man, „um grösseren Aergernissen“ vorzubeugen, die

strenge Ordenssitte. Meekl. J. B. 9. 299. 1412. 3. entsprach „gnädig“ das Generalcapitel der Bitte des Abtes von Schola Dei in Friesland, dass Frauen bei der Beerdigung ihrer Angehörigen, aber „auch nur zu dieser Frist“ auf dem Abteifriedhofe und bei der Todtenmesse in der Kirche, aber nur in deren Nordtheile und nirgends wo anders, anwesend sein dürften. Die fromme Erregung, in welche das Volk durch die Wunder der Gottesmutter zu Proulliac versetzt ward, bewog 1455. 9. das Generalcapitel, Männern und Weibern den Besuch der Kirche jener Abtei nicht nur zu gestatten, sondern auch allen, welche in rechter Gesinnung es thaten, Theilnahme an allen geistlichen Gütern, Messen, Gebeten u. s. f. im Orden zu verheissen. Fürstlichen und edlen Frauen ward der Zutritt zu den Kirchen des Ordens bei Leichenfeiern und anderen heiligen Handlungen (in ecclesiis et aliis officiis divinis) durch Beschluss des Generalcapitels von 1484. 4. gestattet, „doch übernachteten sollten sie nicht in den Klöstern.“

Zu welchem Verfall die alte Zucht und Sitte des herrlichen Ordens auch in diesem Punkte gelangt war, zeigt deutlich das Statut des Jahres 1516, und in seiner ganzen Fassung auch die Trauer, welche so manche treu gesinnte Aebte dabei erfüllte. Es beklagt den „unerträglichen Missbrauch,“ dass „schamloser Weise (reverentia penitus objecta) manche Aebte in ihren Klöstern Weiber zur Verrichtung der häuslichen Arbeiten zumal für die Küche hielten und sie zur grössten Seelengefahr und zu deren Verderben in den für die Mönche und die Aebte bestimmten Räumen walten liessen.“ Unter Androhung von Strafen und Censuren wird deren Entfernung aus dem gesammten klösterlichen Bezirke (monasteriorum septis et limitibus) anbefohlen und geboten, keiner Frau, wes Standes sie auch sei (nec quascumque mulieres, ejuſcumque status existant) den Eintritt zu gestatten. Aber auch hier sofort wieder eine Ausnahme mit den Worten: „falls es nicht so edle, vornehme und hochstehende wären, denen man den Zutritt ohne Gefahr nicht versagen könne.“ Die reformatorische Richtung, die in unserem Statute sich nach dem besprochenen wichtigen Punkte hin ausspricht, hielt noch einige Zeit vor. 1518. 1. stellte unter den Aufgaben, worauf die visitierenden Valoräbte besonders achten sollen, auch die Forderung hin, „niemals zu gestatten, dass Frauen die streng verschlossen zu haltenden Klöster beträten.“ Doch wie wenig dauernd diese ernste Stimmung war, zeigt 1540. 2., wodurch dem Abte von Clairvaux oder, wenn er abwesend, dessen Stellvertreter nicht nur die Erlaubnis ertheilt wird, Frauen in diese Abtei (des heiligen Bernhard!) einzuführen, sondern auch, wenn es ihnen gut scheinen würde, sie daselbst übernachteten zu lassen.“ Gleich als hätten jene, welche diesen Beschluss (den letzten in der Statuten-Sammlung bei Durand und Martène über

diese alte Satzung) fassten, denselben als einen nicht würdigen erkannt, wird hinzugefügt: „usque ad aliam reverendissimi futuri vel generalis capituli dispositionem.“

Sehen wir ab von der Zeit des Verfalles durch den Abfall von der alten Regeltreue und Strenge, so müssen wir für die lange Zeiten Reihe, wo der Orden gross durch Frömmigkeit, Fleiss und Sitte leuchtend dastand, sagen, mit gutem Rechte rühmt der Cistercienser in dem bekannten Dialoge dem Cluniacenser gegenüber, dass, „während in die Klöster (besser Kirchen) der Congregation desselben Frauen frei aus- und eingingen, jedes Weib von dem gesammten Bezirke der Abteien der Cistercienser (a totius monasterii septis) völlig (penitus) ausgeschlossen war. (Thesaurus Anecd. V. 1609. und 1642.)

Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Benedictiner-Universität. ¹⁾

Von Alois Joseph Hammerle.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Abb. = Abbas.	camer. = camerarius.
acad. = academicus, a.	canc. = cancellarius.
adm. = administrator.	cancel. = cancellista.
Admont. = Admontensis.	cand. = candidatus.
adv. = advocatus.	can. = canonicus.
antiqu. = antiquissimi, i.	cap. = capellanus.
ao. = anno.	capit. = capitularis.
apost. = apostolicus.	Carn. = Carniolus, o.
archiep. = archiepiscopus.	cath. = cathedralis.
archiepisc. = archiepiscopalis.	celeb. = celeberrimus, i, o.
Aschaffenh. = Aschaffenburgensis.	cel. = celsissimus.
ass. = assessor.	cels. = celsissimi.
aud. = auditor.	Chiem. = Chiemensis.
Aug. = Augustensis.	clar. = clarissimus.
aul. = aulicus, ae.	cler. = clericus,
austr. = austriacus.	Colon. = Coloniensis.
Baccal. = Baccalaureus.	com. = comes.
B. = Baro. (L. B. = Liber Baro.)	comiss. = comissarius.
Boem. = Boemus.	cons. = consiliarius.
cam. = camerae.	consis. = consistorialis.

¹⁾ Wir erachten es für angezeigt, der Reihe von Artikeln, die wir bereits in den Jahrg. 1881 und 1882 der »Studien« als Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Benedictiner-Universität brachten, den vorliegenden (und einen folgenden) anzureihen, sowohl des Interesses der bez. Aufzeichnungen wegen, wie auch, um unsererseits auch ein Schärfflein beitragen zu können zur endgiltigen Lösung der brennenden Frage der Errichtung der kath. Universität zu Salzburg, diesem Schmerzenskinde aller überzeugungstreuen Katholiken Oesterreichs.
Die Redaction.